

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres
Frau Vorsitzende Britta Stark
Am Havelblick 8

14473 Potsdam

Vorab per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2011-01-24
Aktenzeichen: 112-00
Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

Konzept der Landesregierung „Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg absichern!“ - Drucksache 5/2616

Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zum Konzept

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landesregierung hat Ihnen das oben genannte Konzept zum Brand- und Katastrophenschutz zugeleitet. Damit kommt sie der Beschlusslage des Landtages nach, ein Konzept zur Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes zu erstellen (Drucksache 5/1244-B). Hierin sollen die Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2014 niedergelegt und ein realistischer Ausblick bis zum Jahr 2020 vorgenommen werden.

Der Konzeptentwurf wurde uns am 22. November 2010 mit einer Stellungnahmefrist bis zum 3. Dezember 2010 übersandt. Diese Frist wurde aus unserer Sicht der Bedeutung dieses Konzeptes nicht gerecht. Dem Willen des Landesgesetzgebers folgend wird dieses Konzept nach seiner Verabschiedung durch den Landtag die Rahmenbedingungen für den Brand- und Katastrophenschutz bis zum Jahre 2014 vorgeben und bereits erste Ziele bis zum Jahr 2020 abstecken. Hinsichtlich der Tragweite, die diesem Konzept damit zukommt, hielten wir es für besonders wichtig, dass die unmittelbar von diesem Konzept betroffenen Träger des Brand- und Katastrophenschutzes ausreichend Zeit haben, sich mit dem Konzept zu befassen, um mögliche Unstimmigkeiten herauszufiltern und weitergehende Hinweise und Anregungen zu geben. Aus diesem Grunde haben wir eine umfangreiche Mitglieder- und Gremienbeteiligung durchgeführt. Da dies nicht innerhalb zweier Wochen durchgeführt werden konnte, hatten wir - auch unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels - um eine Fristverlängerung bis Ende Januar gebeten. Nach unserer Kenntnis hatte der Landkreistag ebenfalls um eine solche Fristverlängerung gebeten. Leider wurde den kommunalen Spitzenverbänden diese Fristverlängerung seitens des Ministeriums des Innern mit sehr fadenscheinigen Gründen nicht gewährt. Soweit hier auf die Mitarbeit von kommunalen

Vertretern in Arbeitsgruppen hingewiesen wurde, ist es uns wichtig noch einmal festzustellen, dass wir diese Form der frühzeitigen Einbindung begrüßen, diese jedoch nicht eine förmliche Beteiligung am sodann vorgelegten Entwurf ersetzen kann.

Diese Thematik wurde bereits in der ersten Sitzung der Expertengruppe am 5. Juli 2010 besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass es sich um ein Konzept des Ministerium des Innern (MI) handelt, welches das MI zunächst dem Kabinett vorlegen wird und anschließend dem Landtag zugeleitet werden soll. In diesem Rahmen sollte auch eine Beteiligung nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für Ministerien des Landes Brandenburg durchgeführt werden (siehe Protokoll vom 5. Juli 2010). Weiterhin wurde Vertraulichkeit vereinbart, um ein effektives Arbeiten zu ermöglichen. Nach unserer Kenntnis wurde dieser Grundsatz der Vertraulichkeit auch bis zum Ende der Arbeit der Expertengruppe nicht aufgehoben (es sei an die Einladung zur letzten Sitzung der Expertengruppe erinnert, zu welcher der Konzeptentwurf ausdrücklich mit dem Hinweis übersandt wurde, diesen Entwurf nicht an Dritte weiterzugeben). Wir dürfen deshalb noch einmal betonen, dass wir ein solches Vorgehen für absolut inakzeptabel halten und möchten Sie bitten, unsere Hinweise und Bedenken in Ihre Abwägung mit einzustellen.

Unseren Ausführungen voranstellen möchten wir, dass wir bei Durchsicht des Konzeptes leider feststellen mussten, dass, soweit finanzielle Regelungen getroffen wurden, diese fast ausschließlich¹ aus Mitteln des § 16 Finanzausgleichsgesetz (FAG) bestritten werden sollen. Diese Form der Finanzierung lehnen wir ab. Wie Sie wissen, wird § 16 FAG aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse gespeist. Deshalb kommt es bei der Verwendung von Mitteln aus § 16 FAG lediglich zu einer Umverteilung von Mitteln, welche den Kommunen von Gesetzes wegen zustehen, mit der Folge, dass diese Mittel an anderer Stelle fehlen. Hinzu kommt, dass es sich beim Brand- und Katastrophenschutz um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt². Vom Land ist daher die Ausfinanzierung der Aufgabe sicherzustellen. Dieser Verantwortung entzieht sich das Land durch den Rückgriff auf § 16 FAG. Wir fordern dementsprechend das Land auf, von dieser Politik Abstand zu nehmen. Sicherlich unbestritten notwendige finanzielle Hilfen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes müssen entweder aus originären Landesmitteln bestritten werden oder der Finanzausgleich muss so gestaltet werden, dass den Kommunen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um den Brand- und Katastrophenschutz sachgerecht finanzieren zu können. Das gerade beschlossene FAG schließt diesen Weg durch die vorgenommenen Kürzungen allerdings von vornherein aus.

Weiterhin möchten wir voranstellen, dass das Konzept allenfalls punktuelle Ansätze liefert, wie der Brand- und Katastrophenschutz gesichert werden kann. Es bildet nach unserer Auffassung keinesfalls eine abgeschlossene Handlungsanleitung, bei deren Beachtung der Brand- und Katastrophenschutz als gesichert eingestuft werden kann. Gerade im Bereich der Weiterentwicklung der Strukturen des Brandschutzes wird lediglich mitgeteilt, dass es darauf ankommen wird, dass die Aufgabenträger stärker interkommunal zusammenarbeiten und neue Strukturen finden. Konkrete Planungen oder Lösungsmodelle enthält das Konzept aber nicht (und konnte es aufgrund der vorgegebenen Zeitstrukturen wohl auch noch nicht enthalten). Das Konzept bietet also keinen Anlass, sich beruhigt zurückzulehnen und auf dieses Konzept zu verweisen. Vielmehr wird gerade mit diesem Konzept deutlich, dass es aufgrund der Komplexität der verschiedenen Faktoren notwendig ist, beständig an der Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes zu arbeiten.

¹ einzige Ausnahme unter II/1.3/f) (Seite 23) Zuschuss für den Betrieb der Schenkungsfahrzeuge

² § 2 Abs. 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg

Ergänzend möchten wir ebenfalls auf das von der Arbeitsgemeinschaft Brandschutz im Städte- und Gemeindebund Brandenburg erstellte Konzept verweisen. Dieses haben wir Ihnen bereits mit unserer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses zum Brand- und Katastrophenschutz vom 15. April 2010 (Schreiben vom 25. März 2010) übersandt.

Zu den einzelnen Punkten des Konzeptes:

I. Katastrophenschutz

Im Auftrag des Landtages Brandenburg zu diesem Konzept³ wurde bereits ausgeführt, dass nach der Neuausrichtung des Ausstattungskonzeptes des Bundes und der neuen Strategie des Bundes zum Schutz der Bevölkerung neben den Landkreisen/kreisfreien Städten als Untere Katastrophenschutzbehörden dem Land als Obere Katastrophenschutzbehörde eine besondere Verantwortung für den Katastrophenschutz zukommt. Dies nach unserer Auffassung auch deshalb, da sich der Bund in dem neuen Ausstattungskonzept auf die Vorhaltung von Spezialfähigkeiten konzentriert und nicht, wie bisher, auf den flächendeckenden Grundsatz. Diesem „Rückzug“ des Bundes aus dem Katastrophenschutz haben die Länder zugestimmt und stehen damit u.E. in einer entsprechend höheren Verantwortung.

Im Konzept werden als wesentliche Maßnahmen aus unserer Sicht die Einführung eines Förderprogramms in Höhe von bis zu 1,5 Millionen Euro aus FAG-Mitteln⁴, ein Zuschuss für den Betrieb der vom Bund übernommenen Technik in Höhe von 500.000 € jährlich bis zum Jahr 2014⁵ sowie die Überprüfung der Grundstrukturen in Bezug auf eine Mindestanforderung⁶ genannt.

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass der Betrieb der Fahrzeuge, die vom Bund übernommen wurden, weiterhin aus Landesmitteln bezuschusst werden soll. Soweit sich das Land hier zu seiner Verantwortung aufgrund der Neukonzeption des Bundes bekennt, fehlt es jedoch an einer Finanzierung von Nachinvestitionen. Diese sollen offenbar über die genannte Förderrichtlinie erfolgen, welche sich aus Mitteln des § 16 FAG speist und damit die finanzielle Verantwortung wieder auf die Kommunen abschiebt. Die Finanzierung dieses angedachten Förderprogramms aus Mitteln des Finanzausgleiches wird generell zurückgewiesen. Beim Katastrophenschutz handelt es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, welche durch das Land auszufinanzieren ist. Wenn das Land also einen Bedarf an zusätzlicher Förderung erkennt, ist daraus zu schließen, dass die Aufgabe an sich nicht ausreichend finanziert ist. Ein entsprechendes Förderprogramm muss aus Landesmitteln außerhalb des Finanzausgleiches erfolgen. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Neuausrichtung der Katastrophenschutzkonzeption des Bundes sich auch die Katastrophenschutzaufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte verändert haben. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes ist der Kostenausgleich kein einmaliges, mit der Übertragung der Aufgabe erledigendes Ereignis, sondern ein fortlaufender Prozess⁷. Danach sind entstehende Mehrausgaben in einen Kostenausgleich einzubeziehen und entsprechend auszugleichen.

³ Drucksache 5/1244-B

⁴ siehe unter II/1.3/c) (Seite 22/23)

⁵ siehe unter II/1.3/f) (Seite 23)

⁶ siehe unter II/1.3/i) (Seite 23)

⁷ VerfGBbg, Urteil vom 8. Dezember 1992, Az: 47/96

Soweit im Konzept ausgeführt wird, dass die Landesregierung entsprechende Grundstrukturen im Sinne einer Mindestanforderung überprüfen will⁸ oder das bezogen auf das Jahr 2020, die Organisation und die Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durch Zusammenarbeit der Aufgabenträger in einem großen territorialen Bereich erfolgen muss⁹, liegt hier nach unserer Auffassung das Grundproblem. Es ist zunächst notwendig, ein Landeskonzept zu erstellen, in welchem festgelegt wird, in welchen konkreten Strukturen der Katastrophenschutz im Land Brandenburg abgesichert werden soll und vor allen Dingen, wie diese finanziert werden. Eine solche Planung sieht das vorgelegte Konzept nicht vor. Die vorgelegten Maßnahmen bleiben deshalb nach unserer Auffassung Stückwerk. Gerade vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre und der gegenwärtigen fast flächendeckenden Hochwassersituation wird überdeutlich, dass das Land primär in der Verantwortung steht und diese nicht auf die kommunale Ebene abwälzen kann und darf.

Wir regen deshalb dringend an, ein Landeskatastrophenschutzkonzept zu erstellen, in welchem die Absicherung des Katastrophenschutzes umfassend behandelt wird.

II. Stützpunktfeuerwehren

Bereits im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtages Brandenburg am 15. April 2010 zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes hatten wir ausgeführt, dass die Städte, Gemeinden und Ämter im Land Brandenburg die Förderung der Stützpunktfeuerwehren grundsätzlich positiv bewerten und eine Fortführung der Förderung wünschen¹⁰. Allerdings hatten wir auch ausgeführt, dass die bereits für 2010 vorgesehene Evaluierung schnellstmöglich durchgeführt werden muss. Das System der Stützpunktfeuerwehren berücksichtigt bisher nicht die besondere Funktion von Feuerwehren bzw. deren örtlichen Trägern des Brandschutzes für zugewiesene Autobahnabschnitte (vgl. auch Ziff. VII). Der Anteil von Einsätzen dieser Wehren für Einsätze bei Unfällen und/oder technischen Hilfeleistungen auf Autobahnen im Transitland Brandenburg ist deutlich zunehmend. Dies auch durch die Schwere der Unfälle, die Dauer der Einsatzzeiten und die Vorhaltung der Spezialtechnik sowie aller damit verbundenen Kosten für die Aufgabenträger. Außerdem fehlt es weiterhin an einer rechtlichen Verankerung des Systems Stützpunktfeuerwehren im Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Auch wegen der langen Vorlaufzeiten für die Vergabeverfahren halten wir, unter der Voraussetzung das nunmehr schnellstmöglich mit der Evaluierung begonnen wird, eine Verlängerung der Förderrichtlinie bis zum 31. Dezember 2012 für sachgerecht.

III. Erwerb von Führerscheinen

Im Ergebnis wird durch die Landesregierung vorgeschlagen, im Rahmen der Förderung im Bereich Katastrophenschutz auch Wechsellader-Fahrzeuge zu fördern, welche so ausgestattet sein sollen, dass eine Fahrschulausbildung darauf möglich ist¹¹. Die Fahrzeuge, welche an den feu-

⁸ siehe unter II/1.3/i) (Seite 23)

⁹ siehe unter II/1.4 (Seite 24)

¹⁰ siehe hierzu auch unsere Stellungnahme vom 25. März 2010

¹¹ siehe unter II/3.2 (Seite 33)

erwehrtechnischen Zentren der Landkreise stationiert sein sollen, sollen dann in interkommunaler Zusammenarbeit für Fahrschulzwecke genutzt werden.

Wir hatten bereits im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass die Absicherung der Verfügbarkeit von Führerscheininhabern insbesondere der Klassen C und CE sicherlich schwieriger geworden ist. Die Aufgabenträger haben sich dieser Verantwortung aber gestellt, so dass der teilweise „suggestierte Eindruck“, dass die Absicherung des Brandschutzes mangels entsprechender Fahrzeugführer stark gefährdet sei, nach unseren Erkenntnissen unzutreffend ist. Gleichwohl standen wir selbstverständlich einer finanziellen Unterstützung durch das Land aus originären Landesmitteln aufgeschlossen gegenüber. Dieses auch vor dem Hintergrund der weiterhin absehbaren Rahmenbedingungen, so des fortschreitenden demografischen Wandels.

Zum Konzeptvorschlag möchten wir anmerken, dass die Förderung der Wechselfahrzeuge aus § 16 FAG vorgenommen würde¹², mithin real keine Hilfe des Landes erfolgt, sondern, wie oben bereits beschrieben, nur kommunale Mittel durch das Land umverteilt werden.

IV. Nachwuchsgewinnung fördern

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg weist schon seit längerem darauf hin, dass die Mitgliederzahlen in den Freiwilligen Feuerwehren rückläufig sind und insbesondere die Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft sich zunehmend schwieriger gestaltet. Diese Problematik wird sich mit Voranschreiten des demografischen Wandels im Land Brandenburg weiter verschärfen. Diesem Unterpunkt des Konzeptes kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Nur über eine aktive und verbesserte Nachwuchsgewinnung kann es möglich sein, das System der Freiwilligen Feuerwehren zu stabilisieren und erfolgreich weiterzuführen.

Zu diesem Zwecke werden von der Landesregierung zunächst folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erhöhung des Frauenanteils in den Feuerwehren
- Einbeziehung älterer Menschen
- Einbeziehung von Personen mit Migrationshintergrund
- Zusammenarbeit mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft
- Einbeziehung von nichterwerbstätigen Personen/Langzeitarbeitslosen
- Werbung für Freiwillige Feuerwehren unter den Mitarbeitern der Landesverwaltung
- Beschäftigung von Feuerwehrangehörigen in der Kommunalverwaltung
- Förderung von öffentlichen Feuerwehren im ländlichen Raum mit EU-Fördermitteln

¹² siehe unter II/1.3/c) (Seite 22/23)

Hierzu möchten wir feststellen, dass wir es begrüßen, dass die Landesregierung den Begriff "Nachwuchsgewinnung" nicht wörtlich genommen hat, sondern neben Maßnahmen im Jugendbereich sich auch damit auseinandergesetzt hat, wie andere Gruppen aller Altersklassen, für die Freiwilligen Feuerwehren erschlossen werden können. Die Maßnahmen an sich scheinen alle grundsätzlich geeignet, die Nachwuchsgewinnung zu fördern. Bei einem ehrlichen Umgang mit der Thematik müssen jedoch aus unserer Sicht mindestens folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- eine Patentlösung gibt es nicht,
- nach unseren Erkenntnissen ist der Anteil von Mitarbeitern der Landesverwaltung bisher äußerst gering, hingegen haben die Städte und Gemeinden einen hohen Anteil ihrer in Frage kommenden Mitarbeiter für eine aktive Mitwirkung in den Freiwilligen Feuerwehren gewinnen können,
- zum heutigen Zeitpunkt kann nicht garantiert werden, dass die heutigen freiwilligen Brandschutzstrukturen in allen Landesteilen aufrechterhalten werden können.

Der Erfolg wird in großem Maße von der Initiative die Verantwortungsträger vor Ort abhängen und ob es gelingen wird, angepasste Strukturen zu finden und durchzusetzen. Dem Land kommt dabei die Aufgabe zu, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Dabei wird nach unserer Auffassung auch die Weiterführung des Systems der Freiwilligen Feuerwehren höhere Kosten verursachen, als dies in den zurückliegenden Jahren der Fall war. Hier ist aber zu beachten, dass diese Kosten trotzdem noch wesentlich geringer sein werden, als eine Umstellung auf ein System von hauptamtlichen Kräften bedingen würde. Trotzdem ist unter allen vorgenannten Aspekten zumindest punktuell auch eine diesbezügliche Betrachtung durchaus sinnvoll.

Die Einsetzung einer Expertengruppe zur strukturellen Weiterentwicklung des Brandschutzes wird ausdrücklich begrüßt.

V. Anerkennung des Ehrenamtes

Die Ausführungen des Konzeptes machen deutlich, dass in diesem Bereich bereits eine Vielzahl von Aktivitäten vorhanden sind. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen werden unterstützt.

Hinsichtlich der Erhöhung der Entschädigung für den Verdienstausfall von Selbstständigen und Freiberuflern muss sichergestellt werden, dass die Kosten nicht allein den Kommunen aufgebürdet werden. Dies betrifft auch Einsätze bei überörtlichen Schadensereignissen und im Katastrophenschutz.

VI. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtages Brandenburg zum Brand- und Katastrophenschutz am 15. April 2010 wurde nach unserer Wahrnehmung, deutliche Kritik an der mangelnden Kapazität von Ausbildungsplätzen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren geübt. Die Landesregierung will hier mit folgenden Maßnahmen Abhilfe schaffen:

- in der B-Ausbildung (hauptamtliche Feuerwehrleute) soll das Lehrgangsangebot von derzeit zwei Lehrgängen auf einen Lehrgang reduziert werden, um die frei werdenden Kapazitäten für die Führungs- und Sonderausbildung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren einzusetzen¹³
- durch die Einstellung von zwei Lehrkräften im Jahr 2010 kann ein 5-6 zügiger Lehrgangsbetrieb realisiert werden¹⁴
- durch die Indienststellung eines modernen Brandübungshauses im Jahr 2012 wird die Qualität der Ausbildung verbessert¹⁵
- es sollen mehr externe Dozenten einbezogen werden¹⁶
- der Landesbranddirektor wird einmal jährlich eine Grundsatzbesprechung durchführen, um kurzfristige, mittelfristige und langfristige Bedarfe zu ermitteln¹⁷
- über die Landkreise und kreisfreien Städte soll die Bedarfsanmeldung verbessert werden (Einplanung von Nachbesetzung).¹⁸

Ob die Maßnahmen letztlich geeignet sind, den Kapazitätsengpass aufzulösen, entzieht sich unserer Kenntnis. Insoweit regen wir an, Anfang 2012 zu überprüfen, ob sich die Maßnahmen als ausreichend erwiesen haben. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass im Konzept selber davon ausgegangen wird, dass zur Umsetzung eines 5-6zügigen Lehrbetriebs dauerhaft 20 Lehrer/Ausbilder erforderlich sind. Mit den Neueinstellungen im Jahr 2010 wird eine Zahl von 19 Lehrern/Ausbildern erreicht. Es fehlt dem Konzept eine Aussage, wie dieser Engpass überwunden werden soll.

VII. Technische Hilfeleistung

Neben der Bekämpfung von Brandgefahren werden Feuerwehren auch bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen tätig (dabei nehmen diese Einsätze gegenüber der Brandbekämpfung den weitaus größten Teil ein). Ein Schwerpunkt ist hierbei die Hilfeleistung auf Autobahnen und Straßen, insbesondere die Ölspurenbeseitigung.

In diesem Bereich sind die Zuständigkeiten der Ölspurenbeseitigung hauptsächlich nachts seit Jahren strittig. Wir verzichten an dieser Stelle auf die Darstellung einzelner Meinungen oder

¹³ siehe unter II/6.6/a) (Seite 68)

¹⁴ siehe unter II/6.6/c) (Seite 69)

¹⁵ siehe unter II/6.6/d) (Seite 69)

¹⁶ siehe unter II/6.6/e) (Seite 70)

¹⁷ siehe unter II/6.6/d) (Seite 70)

¹⁸ siehe unter II/6.6/g) (Seite 70)

Urteile. Dieses wurde schon umfangreich im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtages Brandenburg vorgenommen. Im Ergebnis ist letztlich immer festzustellen, dass fast jede Meinung plausibel vertreten werden kann und sich fast immer ein Urteil hierzu findet. Hinzu tritt, dass es auch keine klaren Regelungen gibt, in welcher Qualität eine Reinigung erfolgen muss und nach unserer Wahrnehmung der Druck auf die vor Ort Handelnden zunimmt, eine Nassreinigung durchzuführen¹⁹. Diese Bedenken wurden zahlreich im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtages Brandenburg vorgetragen und der Landtag hat dementsprechend in seinem Auftrag an die Landesregierung²⁰ diese aufgefordert zu prüfen, wie die Träger des Brandschutzes entlastet werden können.

Die Landesregierung schlägt hierzu in ihrem Konzept vor, im Rahmen eines gemeinsamen Runderlasses vom Ministerium des Innern und dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft folgende Verfahrensweise zu regeln:

- Abschluss von Verträgen zwischen Straßenbaulastträger und Straßenreinigungsunternehmen über die Beseitigung von entsprechenden Verunreinigungen im Bereich von Landes- und Bundesstraßen
- Hinterlegung der Kontaktdaten dieser Unternehmen in den Leitstellen und direkte Information dieser Unternehmen durch die Leitstellen
- vor Ort Absperrung durch die Polizei und erste Reinigungsmaßnahmen durch die Feuerwehr
- mit Eintreffen des Unternehmens Übergabe an dieses – Einsatzende Feuerwehr

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Auffassungen und Urteile der Gerichtsbarkeit ist es aus unserer Sicht zwingend geboten, das Brand- und Katastrophenschutzgesetz in diesem Bereich so klar zu fassen, dass unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten weitgehend vermieden werden. Mit einer Regelung im Wege des Runderlasses kann dies nach unserer Auffassung nicht erreicht werden, da das Grundproblem der unklaren gesetzlichen Regelung damit nicht behoben wird. Letztlich würde ein solcher Runderlass lediglich eine eigene Interpretation der gesetzlichen Regelung darstellen. Dauerhaft lässt sich das Problem deshalb nur durch eine gesetzliche Klarstellung lösen.

Dabei sollte die Regelung dahin gehend erfolgen, dass die Träger des Brandschutzes im Hinblick auf die Straßenbaulastträger nur subsidiär zuständig sind und die Wahrnehmung der Aufgabe im Ausnahmefall gegen Kostenerstattung vorgenommen wird. Außerdem sollten klare Regelungen erfolgen, welche Reinigungsmethode anzuwenden ist. Diese Regelungen könnten auch untergesetzlich vorgenommen werden.

Auch durch die von der Landesregierung oben dargestellte Verfahrensweise würde so erreicht, da es den zuständigen Ministerien unbenommen bleibt, in ihrem Geschäftsbereich zu regeln,

¹⁹ Dabei wird sich oft auf die DWA-M715 (Regelwerk der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) berufen, dabei aber verkannt, dass dieses Regelwerk nicht offiziell durch das Land Brandenburg eingeführt wurde und dass es eine Nassreinigung nicht zwingend vorschreibt, sondern von den Umständen des Einzelfalls abhängig macht.

²⁰ Drucksache 5/1244-B

dass Reinigungsunternehmen gebunden werden und die Adressen direkt bei der Leitstelle hinterlegt werden.

VIII. BOS-Digitalfunk

Mit der Einführung des BOS-Digitalfunks im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstbereich soll der Umstieg ins digitale Zeitalter erfolgen. Ursprünglich angekündigt zur Fußballweltmeisterschaft 2006 geht die Landesregierung derzeit davon aus, dass den kommunalen Aufgabenträgern eine Mitnutzung des Netzes nun frühestens im zweiten Halbjahr 2013 angeboten wird.

Vom Land wird auch weiterhin eine einheitliche Einführung des Digitalfunks durch rechtlich verbindliche Regelungen abgelehnt. Dies wird damit begründet, dass man nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen will und man außerdem davon ausgeht, dass eine einheitliche Einführung des Digitalfunks auch ohne zentrale Vorgaben erreichbar ist.

Diese Auffassung teilen wir nicht. Wir weisen schon seit längerer Zeit daraufhin, dass wir davon ausgehen, dass sich die Einführung des BOS-Digitalfunks, unter den bislang angebotenen Bedingungen, über einen langen Zeitraum hinziehen wird und in der Folge es im Land Brandenburg einen „Funkflickenteppich“ aus analoger und digitaler Funktechnik geben wird. Ob dies aus einsatztaktischer Sicht überhaupt möglich ist, wurde bislang nicht abschließend geklärt. Optimal ist es jedoch keinesfalls. Darüber hinaus würden sich hieraus aber auch Mehrkosten und weitere Probleme ergeben.

Unsere Einschätzung beruht auf der Überlegung, dass die Aufgabenträger verpflichtet sind, wirtschaftlich zu handeln. Insoweit dürfte zunächst betrachtet werden, welche Kosten bei Weiterführung des Analogfunksystems bestehen und welche Kosten bei der Umstellung auf den BOS-Digitalfunk anfallen. Je nach Ausgang dieses Vergleichs müsste man dann auch noch mögliche Vorteile der neuen Technik in die Abwägung einbeziehen. Für die Städte, Gemeinden und Ämter sind hier zunächst nur die Kosten für die Funkgeräte relevant, da die Kosten für das derzeitige Funknetz von den Landkreisen²¹ getragen werden.

Nach dem Meinungsbild, welches uns zur Verfügung steht, gehen wir im Gegensatz zur Landesregierung davon aus, dass die gegenwärtig im Einsatz befindlichen analogen Funkgeräte noch mehrere Jahre ohne höheren Kostenaufwuchs betrieben werden können, ehe diese Geräte nachersetzt werden müssten. Erst die dann sowieso anstehenden Investitionen würden einen Umstieg auf dem Digitalfunk rechtfertigen. Erste Rückmeldungen mit konkreten Zahlen scheinen diese Annahme zu rechtfertigen. So hat ein Aufgabenträger ermittelt, dass seine durchschnittlichen jährlichen Reparaturkosten bei 440 € liegen. Er schätzt ein, dass er diese Geräte noch etliche Jahre in diesem Kostenrahmen betreiben kann. Bei der Einführung des BOS-Digitalfunks müsste er für die Beschaffung neuer Funkgeräte direkt eine Investition von 55.200 € tätigen. Bei einem solchen Auseinanderklaffen der Kosten liegt es nahe, anzunehmen, dass der Aufgabenträger den Umstieg auf den BOS-Digitalfunk nach hinten schieben wird²². Sicherlich wird es auch Aufgabenträger geben, die sofort umsteigen. Angesichts dieser Zahlen

²¹ insoweit ergeben sich für die kreisfreien Städte weitergehende Betrachtungen

²² Auch eine weitere Überlegung sollte nicht außer Acht gelassen werden: Soweit das Land den Umstieg nicht verbindlich regelt, handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Umstieg bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht beanstandet würde.

aber anzunehmen, dass ein einheitlicher Umstieg direkt nach Zurverfügungstellung des Netzes erfolgen wird, scheint uns nicht begründet.

Soweit das Land die Beteiligung an einer zentralen Ausschreibung anbietet, wird dies grundsätzlich begrüßt. Allerdings soll die erste Ausschreibung bereits im Jahr 2011 stattfinden. Dies ist aus unserer Sicht zu früh. Nach unserer Kenntnis gibt es derzeit noch keine zertifizierten Funkgeräte. Es ist davon auszugehen, dass die technischen Anforderungen sich weiter entwickeln werden. Außerdem ist es derzeit schwierig, eine mögliche Preisentwicklung im Bereich der digitalen Funkgeräte einzuschätzen. Zum einen ist davon auszugehen, dass mit Einführung des bundesweiten BOS-Digitalfunknetzes die Zahl der Funkgeräte steigt und damit der Preis fällt. Andererseits werden zu diesem Zeitpunkt viele Aufgabenträger solche Funkgeräte beschaffen wollen, was zu einem Engpass und ein Preisanstieg führen könnte. Die nichtpolizeilichen Aufgabenträger werden das BOS-Digitalfunknetz frühestens zum zweiten Halbjahr 2013 nutzen können. Unter Berücksichtigung einer vorhergehenden Schulung scheint es ausreichend, wenn die Geräte Anfang 2013 verfügbar wären. Ein Beschaffungsverfahren im Jahr 2012 dürfte hierzu ausreichend sein.

Auch das Angebot zur Anbindung der Regionalleitstellen muss kritisch hinterfragt werden. Die Neustrukturierung der Regionalleitstellen in fünf Regionalleitstellenbereiche erfolgte auch unter der Prämisse, dass die neuen Regionalleitstellen bereits direkt mit den BOS-Digitalfunk ausgestattet werden. Aufgrund der jahrelangen Verzögerungen musste wieder auf die Analogfunksysteme zurückgegriffen werden, welche dann nach der Einführung des BOS-Digitalfunks wiederum ausgetauscht werden müssen. Aus diesem Grunde halten wir eine Beteiligung des Landes an den Anbindungskosten der Regionalleitstellen sachgerecht.

Weiterhin ist bislang vollkommen ungeklärt, nach welcher Verfahrensweise der Anteil an den Betriebskosten erhoben werden soll. Eine Klärung dieser Frage ist jedoch aus mehreren Gründen notwendig.

Zum einen entstehen den Städten, Gemeinden und Ämtern derzeit keine Netzkosten, da die Netze von den Landkreisen betrieben werden. Sollte der Anteil an den Netzkosten zukünftig direkt bei den Städten, Gemeinden und Ämtern erhoben werden, würden diese erstmalig mit Kosten belastet, was ein weiterer Grund dafür wäre, den BOS-Digitalfunk so spät wie möglich einzuführen. Aus diesem Grund würden wir uns für eine Verteilung der Betriebskosten weiterhin auf Landkreisebene aussprechen.

Weiterhin wäre zu klären, ab welchem Zeitpunkt Betriebskosten gezahlt werden müssen. Das Konzept sieht vor, dass eine Kostenbeteiligung erst sechs Monate nach Nutzungsbeginn erfolgen soll. Da für die Landkreise und kreisfreien Städte in der Zeit, in welcher noch nicht alle Städte, Gemeinden und Ämter auf den BOS-Digitalfunk umgestiegen sind, Kosten für den Weiterbetrieb des Analogfunknetzes anfallen, dürfte eine solche Beteiligung also frühestens mit dem Umstieg aller Städte, Gemeinden und Ämter eines Landkreises anfallen.

Da nach unseren Einschätzungen, wie oben ausgeführt, die Einführung des BOS-Digitalfunks unter den derzeit vorgelegten Prämissen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, wäre zu überlegen, welche Alternativen infrage kommen, die einen einheitlichen Umstieg entweder garantieren oder zumindest wahrscheinlich machen.

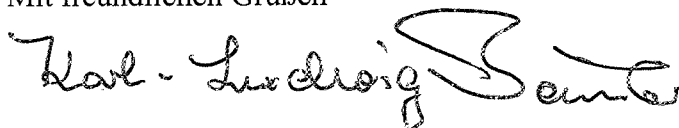
Aus unserer Sicht kämen zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Das Land beteiligt sich an der Erstausrüstung der Funkgeräte über ein Förderprogramm (nicht § 16 FAG) und schafft damit Konditionen, welche einen Umstieg für die Städte, Gemeinden und Ämter attraktiv gestalten. Außerdem wird die Anbindung der Regionalleitstellen durch das Land sichergestellt.
2. Das Land regelt einen einheitlichen Umstieg über eine Rechtsverordnung. Für eine solche Regelung könnte zudem sprechen, dass ein einheitliches Funknetz aus einsatztaktischen Gründen sichergestellt werden muss. Die Argumentation, einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung vermeiden zu wollen, trägt aus unserer Sicht an dieser Stelle nicht, da es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt und der Landesgesetzgeber auch an anderer Stelle schon Regelung erlassen hat. Von uns wird vielmehr davon ausgegangen, dass eine Regelung im Verordnungsweg deshalb vermieden werden soll, da damit auch das strikte Konnexitätsprinzip zur Anwendung kommen würde und das Land entstehende Mehrkosten erstatten müsste²³. Insoweit scheint auch bei der Landesregierung keine abschließende Klarheit darüber zu herrschen, ob durch die Einführung des BOS-Digitalfunks Mehrkosten entstehen.

Aus den genannten Gründen möchten wir Sie als Gesetzgeber bitten, die Voraussetzungen für einen einheitlichen Umstieg auf den BOS-Digitalfunk zu schaffen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in dem Konzept Ansätze enthalten sind, die weiter verfolgt werden können. Auf die aus unserer Sicht falschen Überlegungen, insbesondere im Hinblick auf die fast ausschließliche Finanzierung aus § 16 FAG, haben wir bereits hingewiesen. An dem Konzept kann man nach unserer Ansicht aber auch erkennen, dass es die eine „große Lösung“ im komplexen Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nicht geben wird, sondern dass sich alle Aufgabenträger beständig auf einem Weg befinden, den es weiter zu beschreiten gilt. Aus diesem Grund möchten wir noch einmal mahnen, die insbesondere in dem Konzept auch angekündigte Weiterarbeit im Bereich der Struktur des Brandschutzes zügig anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Böttcher

²³ Der Einschätzung des Landes muss zudem entgegengehalten werden, dass der BOS-Digitalfunk letztlich in einigen Jahren den Stand der Technik darstellen wird. Da es sich beim Brand- und Katastrophenschutz um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, wäre das Land nach dem geltenden Konnexitätsprinzip dann sowieso gehalten, einen solchen Umstieg auf zu finanzieren.